

MEDIEN-GERECHT

Im Spannungsfeld zwischen Medien und Recht

Betreiber offener WLANs müssen Vorratsdaten speichern

Nun ist das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung seit vergangenen Dienstag (vorerst) in Kraft. Für viele Bürger ändert sich in sofern nichts, dass sie dadurch keine besonderen Pflichten auferlegt bekommen haben, sondern ihre Daten 6 Monate für die Behörden von den Betreibern gespeichert werden müssen. Es empfiehlt sich daher über Sicherheitsvorkehrungen wie verschlüsselte E-Mail etc. nachzudenken.

Eine mehr oder weniger ungeahnte Auswirkung hat das Gesetz aber, sobald jemand sein heimisches WLAN öffentlich mit allen dauerhaft teilt. Denn dann handelt es sich bei dem Bereitstellen des Internetzugangs um eine im Sinne des TKG geschäftsmäßig (da nachhaltige) Tätigkeit.

Der Betreiber des offenen WLANs ist damit nach [§ 113a TKG](#) (siehe [BGBl](#)) verpflichtet die Daten seiner Nutzer zu protokollieren und 6 Monate zu speichern und anschließend löschen. Tut er dies nicht begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach [§ 149 TKG](#), die mit einem Bußgeld von bis zu 500.000,- Euro belegt werden kann.

(So auch Gerrit Hornung, *Wireless und speicherpflichtig? Die Vorratsdatenspeicherung und der Betrieb von W-LAN-Systemen*, MMR Heft 12 2007, XIII)

Nachtrag: Nach [§ 150 Abs. 12d TKG](#) sind Anbieter eines Internetzugangs, E-Mail oder Internettelefonie spätestens ab dem 01.01.2009 verpflichtet, die oben beschriebenen gesetzlichen Pflichten zur Vorratsdatenspeicherung zu erfüllen. Insofern besteht eine Übergangszeit sich als Privatperson entweder dafür zu rüsten oder sein Netz zu schließen.

Tags » [Vorratsdatenspeicherung](#), [WLAN](#) «

Autor: [Meister](#)

Datum: Samstag, 5. Januar 2008 13:02

Trackback: [Trackback-URL](#) Themengebiet: [Internet](#), [Recht](#)

Feed zum Beitrag: [RSS 2.0](#) Diesen Artikel [kommentieren](#)

16 Kommentare

1. [Ralph](#)
[Samstag, 5. Januar 2008 15:27](#)
1

Wann kommt denn bloß der erste VDS-konforme WLAN-Router auf den Markt? Diese Speicherung der Nutzerdaten hat immerhin den Vorteil, dass man leichter nachweisen kann, dass ein P2P-Leecher sich im heimischen WLAN breit gemacht hat.

2. [Volkszertreter? » Blog Archive » medien-gerecht - Betreiber offener WLANs müssen Vorratsdaten speichern](#)
[Samstag, 5. Januar 2008 15:29](#)
2

[...] medien-gerecht - Betreiber offener WLANs müssen Vorratsdaten speichern: Eine mehr oder weniger ungeahnte Auswirkung hat das Gesetz aber, sobald jemand sein heimisches WLAN öffentlich mit allen dauerhaft teilt. Denn dann handelt es sich bei dem Bereitstellen des Internetzugangs um eine im Sinne des TKG gewerbliche (da nachhaltige) Tätigkeit. [...]

3. [Axel](#)
[Samstag, 5. Januar 2008 16:06](#)
3

Ein weiterer Grund, diesem Irrsinn endlich ein Ende zu bereiten.

4. [Manfred](#)
[Samstag, 5. Januar 2008 21:14](#)
4

“Denn dann handelt es sich bei dem Bereitstellen des Internetzugangs um eine im Sinne des TKG gewerbliche (da nachhaltige) Tätigkeit.”